

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Verkehr mit den im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen
Taxen
(Taxenordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA vom 11.05.1994 S. 568) sowie auf der Grundlage des § 52 Abs. 4 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 in den jeweils geltenden Fassungen erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

§ 1

Die 1. Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxen (Taxenordnung), gültig ab 01.10.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Bereitstellen von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenplätzen in den Städten und Gemeinden des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden, in denen der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

(2) Zwischen 21.00 Uhr und 5.00 ist die Bereitstellung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenstände, auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.

2. Der § 5a wird eingefügt:

§ 5a Unterweisungspflicht

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und mindestens jährlich über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, der Taxenordnung, der Taxitarifordnung und der Arbeitszeitvorschriften zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig festzuhalten und mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

3. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 und Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 Taxenordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entfallen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit den im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxen (Taxenordnung) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24.08.2026 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 15.06.2026



Grabner
Landrat



(Dienstsiegel)